— die Leiter der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke,

- die Leiter der Zweigstellen des Buchhandels in den Bezirken.

(2) Für die vom Minister für Kultur zu verleihenden Medaillen sind die von ihm zu benennenden Organe vorschlagsberechtigt.

(3) Die Vorschläge sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres beim Rat des Bezirkes bzw. beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(4) Die Vorschläge zur Auszeichnung von Leitern und Mitarbeitern von Jugendklubhäusern und Jugendklubs sind mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend abzustimmen.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge treffen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, über die Vorschläge gemäß Abs. 2 der Minister für Kultur.

§5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt anläßlich des 7. Oktober, dem Tag der Republik, durch

a) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,

b) den Minister für Kultur.

(2) Es können jährlich 750 Medaillen verliehen werden.

(3) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Medaillen erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich als Flachrelief ein Porträt von Kurt Barthel mit der Umschrift „KURT BARTHEL". Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen blauen Spange getragen. In der Mitte der Spange befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

Zweite Verordnung[1] über die Staatliche Bauaufsicbt

vom 29. März 1979

Zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes verordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine bauwirtschaftliche Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen vorzunehmen. Die Unterlagen sind im Zuge der Ausarbeitung der Aufgabenstellung vom Investitionsauftraggeber der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf:

— den Nachweis, daß die Investitionen in die übergebenen staatlichen Plankennziffern des Fünfjahrplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne eingeordnet werden können,

— die Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative und Kennziffern,

— die Durchsetzung effektiver baulicher Lösungen bei ökonomischem Materialeinsatz,

— die Wahl eines zweckmäßigen Standortes,

— die Anwendung von wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Angebotsprojekten,

— den Aufwand für die Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht führt eine bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung der Investitionen durch, für die staatliche Planentscheidungen vorliegen, wenn nicht bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Die Unterlagen sind im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung vom Investitionsauftraggeber oder einem von ihm beauftragten Betrieb der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die

— Übereinstimmung mit der bestätigten Aufgabenstellung,

— Übereinstimmung mit Festlegungen in der Standortgenehmigung und in Gutachten,

— Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative und Bauzeitnormative für Bauleistungen,

— Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren mit ökonomischem Materialeinsatz,

— Anwendung von Angebotsprojekten, wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Serienerzeugnissen,

— Einhaltung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes, der Landesverteidigung sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,

— Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke,

— Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeite- und Gesundheitsschutzes sowie des Korrosionsschutzes,

— rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, für welche Bauwerke bautechnische Ausführungsprojekte zur Prüfung vom Auftragnehmer vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf die

— Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung,

— Standsicherheit,

— bauphysikalischen Eigenschaften,

— Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeite- und Gesundheitsschutzes sowie des Korrosionsschutzes,

— Senkung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft vor allem Bauwerke volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben und solche mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf:

— die projektgerechte Ausführung,

— die Einhaltung der staatlichen Qualitätsziele,

— die für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidenden Produktionsphasen,

— die ordnungsgemäße Durchführung der Bautenschutz- und Korrosionsschutzmaßnahmen,

— die Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen und den Baustellenlagern,

— die Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes,

— den effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung sowie -Verlusten.

---

1 Verordnung (Nr. 1) vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285)